

# RS Vwgh 2008/4/28 2005/12/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2008

## Index

L00024 Landesregierung Oberösterreich  
L22004 Landesbedienstete Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/02 Ämter der Landesregierungen  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AdLRegOrgG 1925 §3 Abs1;  
AVG §1;  
GO LReg OÖ 1977 §3 Abs1;  
LBG OÖ 1993 §92;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Im Bereich der Zulässigkeit monokratischer Erledigungen besteht auf Grund des BVG über die Ämter der Landesregierung kein subjektives Recht auf Erledigung einer Verwaltungsangelegenheit durch das nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Landesregierung zur Erledigung der Angelegenheit berufene Regierungsmitglied. Konsequenterweise verlangt der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 7941 auch nicht, dass in einem solchen Falle zum Ausdruck zu bringen ist, ein Beamter des Amtes der Landesregierung habe für ein bestimmtes Mitglied der Landesregierung gehandelt (siehe das hg. Erkenntnis vom 22. September 1998, Zl. 97/17/0448).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen AngelegenheitenZurechnung von OrganhandlungenIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120268.X06

## Im RIS seit

13.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)